43. Belde Merkmale kennzeichnen die Entlasinng eines Angestellten burch ben politischen Zwangsverwalter als eine dem Rechtsweg entzogene obrigkeitliche Anordnung?

III. Zivilsenat. Art. v. 7. Juni 1918 i. S. B. B. u. Gen. (Bekl.) w. Sch. (Rl.). Rep. III. 65/18.

I. Landgericht Straßburg. II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Kläger war seit 1893 Leiter ber Schiltigheimer Nieberlassung ber Bir Bara und seit 1894 mit ben inländischen Geschäften ber Firma P. G. betraut. Bir Bara wurde seit Juli 1915, P. G. seit September 1915 zwangsweise unter Verwaltung gestellt. Zwangswerwalter war Universitätsprosessor Dr. R. in Straßburg; nach bessen Tode im Jahre 1917 wurde Kommerzienrat E. baselhst bestellt. Dr. R. hatte den Kläger am 9. Februar 1916 fristlos aus seinen Stellungen entlassen.

Mit der Klage wurde beantragt, die Kündigung für unwirksam zu erklären. Das Landgericht entsprach diesem Antrag. In zweiter Instanz erhob der Zwangsverwalter die Einrede der Unzulässisseit des Kechtswegs, worauf der Kläger den Antrag dahin abänderte, sestzustellen, "daß die in der Klage behaupteten und im angesochtenen Urteil als erwiesen angenommenen Tatumstände den Zwangsverwalter nicht berechtigten, die sosorige Kündigung nach Grundsähen des Zivilrechts auszusprechen." Der Berusungsrichter beschränkte die Verhandlung auf die Einrede und erklärte sodann den Rechtsweg für zulässig.

Die Revision hatte Erfolg.

gige Boginte in bis bar Grunde: 3 ff. . Ber fel.

"Der Berufungsrichter hält bafür, daß die Boraussetzungen, unter benen nach der Entscheidung des VI. Zivissenats des Reichsgerichts Bb. 89 S 390, 394 die Entsassung eines Angestellten eine obrigkeitliche Ansordnung des Zwangsverwalters und darum der Ansechtung im Rechtswege entzogen sei, nach den tatsächlichen Umständen der strittigen Entsassung, insbesondere nach ihrem Beweggrunde und ihrem Zweck, nicht vorlägen. Die Entsassung des Klägers sei vielmehr eine dem dürgerslichen Rechte angehörende, der Beurteilung durch die Gerichte untersliegende Wasnahme.

Dem kann nicht beigepflichtet werben.

Die Grundanschauung ber gedachten Reichsgerichtsentscheidung ist allerdings für zutreffend zu erachten; nur in zwei Punkten bedarf fie

ber Erweiterung.

Aus bem Ausammenhange der Berordnung vom 4. September 1914. betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen (= BD. A), vom 22. Oftober 1914, betr. bie Überwachung auslanbischer Unternehmungen (= BD. B), vom 26. November 1914, betr. bie zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (= BD. C), und vom 24. Juni 1915, betr. Graangung ber Berordnungen über bie Übermachung und amangsmeise Berwaltung ausländischer Unternehmungen (= BD. D), ergibt fich; daß neben bem Amanaspermalter nicht noch eine besondere Auffichtsperson bestellt werben fann. Der Zwangsverwalter ift untrennbar und einheitlich zugleich Bertreter und Aufsichtsperson, ober vielmehr, er vereinigt die Aufgaben beiber in einer besonderen selbständigen Ginheit. Er hat fraft feiner Stellung ohne weiteres miteinander alle bie in BD. A und BD. B bezeichneten Befugnisse und Berpflichtungen. Er felbst hat die gesamten tatfächlichen , und rechtlichen Magnahmen bes Geschafts und bes Betriebs in einer ben beutschen Interessen entsprechenden Weise zu treffen. Alle biese Maknahmen find seine eigenen Magnahmen, benn er hat sich in ben Besitz bes Unternehmens zu seinen und er ist ber alleinige Berwalter und Vertreter. Es ift niemand vorhanden, den eine besondere Aufsichtsperson noch im Sinne der BD. A überwachen könnte. Denn bie früheren Leiter und Angestellten der Unternehmung haben selbständige ober bom Ausland aus zu lenkende Befugnisse überhanpt nicht mehr. sondern unterstehen unmittelbar den Weisungen des Zwangsverwalters als bes zwangsweise statt bes Inhabers für bie Kriegszeit bestellten, unbeschränkten, b. h. nur burch die BD. C felbft beschränkten Berrn ber Unternehmung. Darin liegt die beabsichtigte empfindliche Wirkung ber in ber Zwangsverwaltung geschaffenen Berwaltungsreget. Diese erschien geboten, weil, wie die Begrundung jur BD. C befagt, in ber bloken Aberwachung gegenüber ber frangofischen, in erster Linie eine Wegnahme bes ganzen Bermogens barftellenden Beschlagnahme eine ausreichenbe

Bergeltungsmaßregel nicht erblickt werben konnte. Wirb, wie im Falle ber angezogenen Reichsgerichtsentscheibung, bieselbe Berson für bieselbe Unternehmung sowohl zur Auffichtsperson als auch zum Zwangsverwalter bestellt, so biege bieg, bag ber Bestellte fich selbst zu überwachen hatte; und wenn nach Bestellung einer Aufsichtsperson ein anderer zum Amanasverwalter bestellt wirb, so bort die Boraussehung für die Bestellung einer Auffichtsperson — nämlich Leitung ober Beauffichtigung ber Unternehmung bom Ausland aus ober Möglichkeit unkontrollierter Abführung der Erträgnisse in das feindliche Ausland, BD, A 81 eben auf, und ber Amangsverwalter allein hat alle bie Aufgaben ju erfüllen, die ohne und vor Zwangsverwaltung einer besonderen Auffichtsperson (BO. A) und einem besonberen Bertreter (BD. B) oblagen. Wegen biefer geschlossenen Einheit ber Stellung bes Zwangsverwalters. welche biesem schlechthin und ausnahmslos bei feber einzelnen Sandlung bie Wahrung ber beutschen Interessen zur öffentlichrechtlichen Bflicht macht, tann auch nicht gesagt werben (val. RGA. Bb. 89 S. 394), baß bie Entlassung eines Angestellten bes Unternehmens burch ben Amanas! verwalter an fich ein privatrechtlicher Borgang mit rechtsgeschäftlichen Wirkungen fei. Mit Bestellung ber Zwangsverwaltung find bie Ungestellten Organe ber Zwangsverwaltung als einer öffentlichrechtlichen Einrichtung geworben; ihre Tauglichkeit zu biefem Dienst und bie Frage ihrer Entlassung muß bom Zwangsverwalter immer auch nach ben Makstaben und Ameden biefer Ginrichtung als folder geprüft werben. Rur soweit biese Dafftabe und Zwecke nicht reichen und in ber Entfoliekung bes Awangsverwalters nicht wirken, kann bie Entlassung bes Angestellten burch ben Zwangsverwalter ein privatrechtlicher Borgang Die Möglichkeit einer folden nur auf allgemein privatrechtliche und von der Zwangsverwaltung als folder absehende Grunde gestützten Entlassung foll nicht verneint werben. Db eine berartige ober eine obrigkeitliche Entlassung vorliegt, kann immer nur aus ber Lage bes einzelnen Kalles erseben werben.

Die Entlassung bes Rlägers aber war eine obrigkeitliche Anordnung bes Dr. R. im Sinne ber RGB. Bb. 89 S. 394.

Der Berufungsrichter schließt seine Würdigung der Umstände dahin ab: "Reinesfalls konnte das Berhalten des Angestellten Sch. den Berdacht rechtsertigen, er stehe mit dem fremdländischen Inhaber des Geschäfts in geheimem Einvernehmen, und die Besorgnis begründen, sein weiteres Belassen in seinem Dienstverhältnis gefährde deutsche Interessen."

Schon die hierfür gegebenen Gründe sind rechtsirrig. Die etwaige, vom Berusungsrichter unterstellte Verletzung des § 23 des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (Wiederverwendung von 30 Steuerzeichen, die auf 30 im Mai 1913 nach Paris entsandte Flaschen Schaumwein entsielen) war nicht nur eine formale Ordnungswidrigkeit, sondern ein

burchaus erhebliches Bergeben, beffen Erfolg, wenn nicht bem Alager. mas biefer bestreitet, letten Endes bem feindlichen ausländischen Anhaber augute tommen mußte, und beffen Auftlarung zur Entbedung etwaiger früherer und zur Berhütung späterer solcher Wieberverwendung bem Awangsverwalter bringend angezeigt erscheinen mußte. Die Möglichkeit eines bei ber Steuerbeborbe anzubringenden Verlangens auf Erfat konnte aar nicht in Betracht kommen, ba ein Erfat für bie fehlenden und nicht nachgewiesenen 30 Steuerzeichen tatsächlich nicht berlangt worben war. Die etwaige, vom Berufungsrichter unterstellte Täterschaft bes Klägers felbst ober eines andern Angestellten ober bes Gelchäftsinhabers burfte ben Rlager nicht zu einer etwaigen, bom Berufungsrichter wieberum unterfiellten wissentlichen Unwahrheit veranlassen, auch nicht, um sich ober ben anberen Täter vor Bestrafung zu schützen. Der Kläger war nach BD. D Art. 2 Abs. 1 bei schwerer Strafe zu mahrheitsgemäßer Angabe verpflichtet, und zwar über alle Gefcaftsangelegenheiten bes Unternehmens, auch soweit sie in der Zeit vor der Zwangsverwaltung lagen: biese Berpflichtung hätte sogar bestanden, auch wenn der Kläger icon bor ber zollamtlichen Revision bom 5. Februar 1916 aus bem Dienste bes Unternehmens ausgeschieben gewesen ware.

Die gekennzeichnete Darlegung geht aber barum überhaupt völlig sehl, weil es gar nicht barauf ankommt, wie ber Berufungsrichter die Sachlage beurteilt, sondern nur darauf, wie der Zwangsberwalter Dr. R. sie beurteilte; nur sein Beweggrund und sein Zwangsberwalter Dr. R. dus Gründen der Zwangsverwaltung als solcher die Entlassung des Klägers als eine odrigkeitliche Anordnung verfügte, dann bleibt diese Entlassung eine odrigkeitliche Anordnung, auch wenn etwa die den Zwangsverwalter bewegende Beurteilung des unterliegenden Sachverhalts eine irrtümliche oder sonst zu misdiligende war. Die Prüsung der Richtigkeit der Grundlagen einer odrigkeitlichen Anordnung des Zwangsverwalters bleibt dem Richter eben verschlossen, soweit nicht ein Schadensersatanspruch gegen den Zwangsverwalter persönlich wegen schuldhafter Pssichtverlehung geltend gemacht wird (BD. D Art. 1); um einen solchen Schadensersatanspruch handelt es sich aber hier nicht entsernt.

Der Zwangsverwalter Dr. A. hatte in der vom Berufungsrichter angezogenen Alagbeantwortung als seine Überzeugung klar ausgesprochen, daß der Kläger die Steuerzeichen wieder verwendet und zur Verdeckung dieser strafbaren Handlung wissenklich die Unwahrheit gesagt hade. Sodann hatte er als Gründe der Entlassung unter Ar. I dis 3 präzisiert den dringenden Verdacht dieser strafbaren Handlung, den durch die Ergebnisse eines anderweiten Steuerprozesses der Firma verstärkten Verdacht auch anderweiter vom Kläger in bezug auf die Schaumweinsteuer vorgenommener Schiedungen sowie das grobe Belügen des Zwangs-

verwalters vor den Steuerprüfungsbeamten und dem Bureaupersonal; und er hatte mit den Worten geschlossen: "Alle Gründe im einzelnen sind wichtig, wichtig sind sie aber auch in ihrer Gesamtheit. Denn sie mußten das Bertrauen des Zwangsverwalters erschüttern, er konnte einen Mann in Vertrauensstellung in dieser nicht belassen." Diese so angesührten Gründe waren die wirklichen, den Dr. R. zur Entlassung bewegenden Gründe; an seinem guten Glauben besteht nicht der geringste Zweisel.

Der Berusungsrichter meint, ber Zwangsverwalter habe sich bemnach im Rechtsstreit auf ben Boben bes bürgerlichen Rechtes gestellt, was ben Schluß rechtsertige, daß er sich auch bei ber Entlassung selbst keine obrigkeitliche Stellung beigemessen habe. Diese Aussalzung muß durchaus abgelehnt werben.

Die Form ber Entlaffung fonnte Dr. R. immer nur gebrauchen. ba bem Zwangsverwalter obrigkeitliche Formen für seine obrigkeitlichen Anordnungen nicht zu Gebote fteben. Daß er bie Grunde als wichtig bezeichnete, läßt nicht entfernt barauf foließen, baß ihm bie Grunbe nur im zivilrechtlichen Sinne (§ 70 568. § 626 868.) als wichtig ericienen, zumal eben bieselben Grunde sowohl rein zivilrechtlich als auch insbesondere von ben Magftaben und Zwecken ber Zwangsverwaltung aus wichtig fein konnen. Der Inhalt ber Grunbe felbit aber geht bestimmt und icharf babin, baß ber Rlager bringendem Berbachte nach ben Sauptzweck ber Awangsverwaltung vereitele, nämlich ben auslandischen feinblichen Inhaber burch Steuerschiebung und Steuerbefraubation begunftige und bie beutschen Interessen schabige, und bafe er zur Berbedung eben biefes feines Berhaltens ben Amangeverwalter belogen habe. Dies bebeutet, baß ber Klager in feiner Stellung als Organ ber Zwangsverwaltung keinenfalls belaffen werden konnte und burfte. Der Awangsverwalter hat benn auch in einem weiteren Schriftsate betont, er habe nicht nur bas Recht, sonbern auch bie Pflicht gehabt, ben Rlager zu entlaffen. Das war bie flare Kennzeichnung ber Entlaffung als einer obrigfeitlichen Anordnung.

Der Rechtsweg ist hiernach unzulässig." . . .